



Sitzungsprotokoll

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 27. Juni 2013

Nummer: 3/2013

Ort: Rathaus, Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr **Ende:** 20:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel

Anwesende: 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner

2. Vizebürgermeister Dr. Rudolf Mayer

GRⁱⁿ Andrea Heinrich GR Thomas Hochlahner GRⁱⁿ Gertraud Horvath GRⁱⁿ Renate Kapferer

GR Walter Komar (ab TOP 3)

GR Ferdinand Kury

GRⁱⁿ Gertrude Ulrike Mausser (ab TOP 4)

GR Mirko Oder

GRⁱⁿ Iris Polanschütz GR Werner Rinner GRⁱⁿ Renate Selinger GR August Singer SRⁱⁿ Iris Strohmeier

GRⁱⁿ Elfriede Pogluschek

GR Stefan Wasmer GR Herbert Waldeck

GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer

GR Adrian Zauner GR Vasold Martin

Entschuldigt: Finanzreferent Albert Krug

GRⁱⁿ Sylvia Lechner GR Mag. Renè Wilding

Protokollführer: Mag. Helmut Kollau

Weitere Anwesende: Schmid Rudi, Cäcilia Sulzbacher, Reinhard Peer, Martin

Aigner, Richard Aigner, Peter Hollinger, Wilhelm Loidold, Michaela Dechler, Tina Tritscher, Gerhard Friedl, Helene Eder, Reinhold Binder, Waldemar Lautischer, Ernst Lorbek;

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erklärt, dass daher folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013
- 2. Fragestunde
- 3. Resolution für die Abschaffung des Pflegeregresses in der Steiermark
- 4. Auflage des Bebauungsplanes "Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3" für die Neuerrichtung eines Einkaufszentrums an der B 320 Ennstal Straße im Bereich Gigasport/Kastner + Öhler und des bestehenden Fachmarktzentrums an der Bahnhofstraße
- 5. Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes
- 6. Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Andreas Sobocan zum Ankauf der Grst. Nr. 600/2 und 601/2 KG Liezen
- 7. Abschluss eines Kaufvertrages mit der Forstverwaltung Gasting GmbH. zum Ankauf von Teilgrundstücken für den Radweg R7
- 8. Befristete Erhöhung des Mitgliedsbeitrages des Regionalmanagement für die finanzielle Unterstützung der GBL
- 9. Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Tatschl GmbH
- 10. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 500.000,00 zur Sanierung des Volksschulgebäudes für den Bereich Sonderschule
- 11. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 73.500,00 für den Bereich öffentliche Beleuchtung und Uhren
- 12. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 100.000,00 für den Bereich Betriebe Wohn- und Geschäftsgebäude
- 13. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 150.000,00 für Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung

- 14. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 346.000,00 für Gemeindestraßenbauten
- 15. Errichtung einer Begegnungszone am Flurweg
- 16. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

17. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013

Bürgermeister Mag. Hakel teilt mit, nachdem zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Schließung der 4. Kindergartengruppe

GR Rinner erinnert, in der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde Personal gekündigt, weil die 4. Kindergartengruppe im Städtischen Kindergarten mangels Kinder geschlossen werden muss. Er wurde nun von Eltern angesprochen, dass durch die Schließung die anderen Gruppen größer gemacht werden und es stellt sich hier die Frage, ob dies pädagogisch sinnvoll ist. Weiters sollen Kinder abgewiesen worden sein, sodass es eine Unterschriftenliste gibt, damit die 4. Gruppe nicht geschlossen wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, es sind derzeit Plätze im Kindergarten frei und es kann sich nur um ein Gerücht handeln, dass Kinder abgewiesen werden. Tatsache ist jedoch, dass es immer weniger Kinder gibt, sodass eine Gruppe geschlossen werden musste. Sollten Eltern tatsächlich abgewiesen worden sein, so sollen sie sich in der Amtsdirektion melden.

b) Errichtung eines Spielplatzes in der Admonter Straße

GR Rinner sagt, es hat bereits mehrmals Versuche gegeben, in der Admonter Straße einen Spielplatz zu errichten und er möchte wissen, ob die Pläne noch aufrecht sind.

GRⁱⁿ Selinger bemerkt, dass die Siedlungsgenossenschaft Spielplätze bauen wird.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, seit Jahren gibt es Versuche, einen öffentlichen Kinderspielplatz zu errichten. Bei jedem Standort gab es jedoch Anrainerbeschwerden über möglichen Lärm, sodass kein idealer Platz gefunden konnte. Die Siedlungsgenossenschaft "ennstal" selbst errichtet lediglich einen privaten Spielplatz.

Zur Kenntnis genommen.

c) Sanierung des Wartehauses im Pyhrn

GRⁱⁿ Horvath bedankt sich für die rasche Sanierung des Wartehauses und fragt an, ob der Zugang zum Wartehaus noch gerichtet wird, da derzeit ein Niveauunterschied gegeben ist.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, dies an den Bauhof weiterzuleiten.

Zur Kenntnis genommen.

d) Maßnahmen bzw. Überprüfungen nach einem Hochwasser

GRⁱⁿ Horvath fragt an, was die Gemeinde unternimmt, um Hochwässern vorzubeugen bzw. ob sie die Wildbäche kontrolliert.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, die Gemeinde ist für die Wildbäche zuständig und der Städtische Bauhof kontrolliert regelmäßig die Bäche und setzt auch Maßnahmen, wie z.B. das Ausräumen der Wehren.

Auf Grund einer aktuellen Hochwasserabflussuntersuchung ist es für den Pyhrnbach dringend notwendig, ein Rückhaltebecken zu errichten. Dieses Projekt wird gemeinsam mit dem Bund und dem Land Steiermark umgesetzt. Es gibt bereits einen Vorschlag, wo dieses Retentionsbecken errichtet werden soll. Nachdem beim ursprünglich geplanten Standort jedoch zu viele Flächen beansprucht werden, wird derzeit ein neuer Standort geprüft.

e) Gerinne bei den Familien Huber und Amort

GR Singer berichtet, das Gerinne bei den Familien Huber und Amort im Pyhrn muss dringend ausgebaut werden.

Bürgermeister Mag. Hakel erklärt, er hat sich selbst mit dem Bauhofleiter Herrn Ing. Schattauer das Gerinne vor Ort angesehen. Das Problem beim letzten Unwetter war, dass ein Stein das Rohr verlegt hat und die Dimension insgesamt zu gering ist. Es wurden bereits Maßnahmen eingeleitet.

Zur Kenntnis genommen.

f) Feststellung der Grenzen bei den Objekten der Familien Huber und Amort

GR Singer berichtet, zwischen den Grundstücken der Familien Huber und Amort fehlen Grenzpunkte, sodass es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten kommt.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dies ist ein nachbarschaftliches Problem, bei dem er nur vermitteln könne, sich jedoch nicht einmischen möchte.

GR Waldeck erklärt, dass Herr Ing. Kalsberger bereits an einer Lösung arbeitet.

Zur Kenntnis genommen.

g) Humusierung der Ablagerungsfläche bei der Steinschlichtung im Pyhrn

GR Hochlahner regt an, nachdem die Steinmauer des Radweges errichtet worden ist, das abgelagerte Material auf der angrenzenden Wiese wieder entfernt wurde und die Wiese nun verwildert ist, diese zu humusieren.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, dass er dies dem Städtischen Bauhof weitergeben wird.

h) LKW-Abstellplatz in der Selzthaler Straße

GRⁱⁿ Horvath möchte wissen, wer die Aufschüttung des LKW-Abstellplatzes in der Selzthaler Straße bewilligt und überprüft. Es hat sich daneben einmal eine Tankstelle befunden und es stellt sich für sie die Frage, ob diese ordnungsgemäß saniert worden ist.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt, für die Aufschüttung und Überprüfung des LKW-Abstellplatzes ist die Gewerbebehörde zuständig. Bei der Stilllegung von Tankstellen ist es grundsätzlich üblich, dass diese zu bewilligen ist und von der Gewerbebehörde auch überprüft wird. Nachdem die Tankstelle bereits vor vielen Jahren aufgelassen worden ist, kann er nicht sagen, ob dies damals auch geschehen ist.

Zur Kenntnis genommen.

i) Versteigerung der Tennishalle

GR Vasold fragt an, wie es mit der Tennishalle weitergeht.

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, Anfang Juni gab es eine Versteigerung, die vorher bereits zwei Mal verschoben worden ist. Es hat aber bei dieser Versteigerung keinen Bieter gegeben. Es gibt aber einen Interessenten, der nun mit der Bank verhandeln möchte.

Zur Kenntnis genommen.

j) Öffentliche Toilette-Anlage beim Busbahnhof

GR Singer berichtet, nachdem das Gebäude am Busbahnhof, in dem bisher ein öffentliches WC untergebracht war, abgebrochen wird, haben Anrainer an ihn die Bitte herangetragen, am Busbahnhof wieder ein öffentliches WC zu errichten, da die Fahrgäste nicht zum öffentliche WC in der Kulturhausstraße gehen. Des Weiteren gibt es Busfahrer, insbesondere jene der Nightline, die bei längeren Wartezeiten den Motor ständig laufen lassen, sodass die Anrainer in ihrer Nachtruhe gestört sind. Ebenso stellen sich nach wie vor die Schülertaxi auf den Zebrastreifen, sodass er ersucht, dies bei der Planung zu berücksichtigen.

Bürgermeister Mag. Hakel sagt zu, dass ein Schreiben betreffend der Lärmbelästigung an die Postbus gesendet wird.

3.

Resolution für die Abschaffung des Pflegeregresses in der Steiermark

Bürgermeister Mag. Hakel berichtet, die Gewerkschaft und auch politische Parteien haben sich gegen die Beibehaltung des Pflegeregresses ausgesprochen.

Vizebürgermeisterin Glashüttner berichtet, der Landesvorstand des ÖGB Steiermark hat bereits im Mai 2013 eine Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen. Das Problem ist nicht nur, dass Angehörige für die Pflege ihrer Eltern einen Regress zahlen müssen, sondern dass auch allfällige Unterhaltszahlungen nicht berücksichtigt werden. Betroffen sind alle Einkommen ab € 1.500,-- netto. Es ist nicht einzusehen, warum nur die Bürger der Steiermark einen Regress bezahlen müssen und alle anderen Österreicher nicht zur Leistung dieser Zahlungen herangezogen werden. Es wird daher eine bundesweite Lösung gefordert.

GRⁱⁿ Horvath sagt, dass die Steiermark auch das ihr zustehende Geld aus dem Bundespflegefonds abholen muss.

GR Singer bedankt sich, dass über seine Anregung diese Resolution auf die Tagesordnung des Gemeinderates gekommen ist.

GR Komar erscheint verspätet zur Sitzung.

Vizebürgermeister Dr. Mayer spricht sich ebenso für eine bundeseinheitliche Regelung aus.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen fordert die Landesregierung auf, eine Gesetzesänderung zu initiieren, um den Kostenersatz für Angehörige von Pflegeheimbewohner und Pflegeheimbewohnerinnen ersatzlos abzuschaffen. Der diesbezügliche Finanzierungsbedarf ist aus allgemeinen Steuermitteln sicherzustellen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

4.

Auflage des Bebauungsplanes "Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3" für die Neuerrichtung eines Einkaufszentrums an der B 320 Ennstal Straße im Bereich Gigasport/Kastner + Öhler und des bestehenden Fachmarktzentrums an der Bahnhofstraße

GR Waldeck gibt anhand von Bildern einen Überblick über den bestehenden Standort des neuen Einkaufszentrums und erklärt, dass auf Grund des Raumordnungsgesetzes hierfür die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich ist. Der Entwurf wurde allen Fraktionen zugesandt. Aufgrund des Absichtsbeschlusses des Gemeinderates vom 14.05.2013 sowie aufgrund der Beratungen in den Sitzungen des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses wird vorgeschlagen, in der Sitzung des Gemeinderates am 27.06.2013 zu Tagesordnungspunkt 4. "Auflage des Bebauungsplanes 'Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3' für die Neuerrichtung eines Einkaufszentrums an der B320 Ennstal Straße im Bereich Gigasport/Kastner & Öhler und des bestehenden Fachmarktzentums an der Bahnhofstraße" nachstehenden Beschluss zu fassen:

Vizebürgermeister Dr. Mayer möchte wissen, ob die Verkehrswege berücksichtigt worden sind, bzw. ob die Erreichbarkeit untersucht wurde.

GR Waldeck erklärt, die Verkehrswege sind in einem Bebauungsplan zwar dargestellt, es handelt sich hierbei aber nicht um ein Verkehrskonzept. An diesem wird gesondert durch die Firma BHM gearbeitet und diese stehen in engen Kontakt mit der Landesregierung.

GR Singer regt an, die Radwegbrücke als öffentliche Brücke darzustellen, damit diese auch bei allfälligen Änderungen als öffentliche Brücke erhalten bleiben kann.

GR Waldeck sagt zu, dass diese Änderungen eingearbeitet werden wird.

GR Singer erklärt ferner, dass ihm die neue Einfahrt im Westen etwas eng vorkommt.

GR Waldeck sagt, die Einfahrt ist derzeit für Fahrzeuge mit 12 m Länge und 3 Achsen vorgesehen. Sie wird jedoch noch optimiert werden.

Vizebürgermeister Dr. Mayer sagt, die ÖVP-Fraktion wird diesem Bebauungsplan nicht zustimmen, da er heute am Nachmittag um 15:00 Uhr bei der McDonald´s Kreuzung ausgefahren ist und dort ein Chaos herrschte. Aus seiner Sicht wird dort zusätzlicher Verkehr nicht mehr verkraftbar sein.

GR Singer bemängelt, dass die ÖVP-Fraktion die Bürger falsch informiert. Er regt daher an, im Herbst, im Rahmen der geplanten Bürgerversammlung für das Rückhaltebecken, auch Informationen über das neue EKZ zu geben.

Vizebürgermeister Dr. Mayer möchte wissen, was die ÖVP-Fraktion falsch erklärt.

GR Singer sagt, dass die ÖVP-Fraktion stets das Zentrum für tot erklärt und sagt, dass der Hauptplatz ausstirbt. Das Gegenteil ist richtig. In der Ausseer Straße stehen lediglich 2 Lokale leer, am Fuchshof eines und am Hauptplatz die Bawag. Alleine aus diesem Grund ist es falsch, zu sagen, dass das Zentrum tot ist.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel erklärt, dass es im Zentrum von Liezen max. 10 leerstehende Objekte gibt und die Wortwahl für ihn populistisch ist. Auch war die erst vor kurzem präsentierte Umfrage der ÖVP sehr einseitig und mit vielen Suggestivfragen behaftet.

So wurde etwa die Frage gestellt: "Das Team der ÖVP Liezen befürwortet grundsätzlich ein neues Einkaufszentrum; Sind auch Sie der Meinung, dass dieses die Innenstadt beleben sollte und für jeden leicht erreichbar sein soll?"

Eine solche Frage kann natürlich mit ja beantwortet werden. Desweiteren wird im Artikel berichtet, dass der Bürgermeister eine kritische Studie zur Standortentwicklung aus dem Jahr 2009 aus seinem Gedächtnis gelöscht hätte. Er möchte von der ÖVP nun wissen, welche Umfrage dies sei, da er keine solche in Auftrag gegeben hat.

GRⁱⁿ Selinger erklärt, dass im Stadtmarketing darüber berichtet worden ist.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel sagt, nicht er als Bürgermeister, sondern das Stadtmarketing hat diese Studie in Auftrag gegeben. Er betont jedoch noch einmal, dass der Standort unmittelbar neben dem Bahnhof und dem Busbahnhof liegt und in nur 300 m entfernt von der Arkade. Es muss das gemeinsame Ziel sein, die Verbindung zwischen dem EKZ und der Arkade attraktiver zu machen. In der letzten Sitzung des Stadtmarketings wurde ein Projekt präsentiert, das eine Überbauung des bestehenden Kastner & Öhler und der Arkade vorgeschlagen hat. Er hat dies der Firma Aigner und der Firma Kastner & Öhler vorgestellt. Die Firma Aigner hat lediglich gefordert, dass das neue EKZ nicht mehr als 15.000 m² Verkaufsfläche haben soll. Dies habe er Herrn Aigner in die Hand versprochen.

Außerdem sind die Aussagen, dass das neue EKZ auf der grünen Wiese und an der Peripherie errichtet wird, falsch. Es sind derzeit mehrere tausende m² verbaut und vermietet. Die Objekte sind alle unansehnlich, sodass das neue EKZ eine gute Ergänzung für die Arkade ist. Es geht insgesamt um den Handelsstandort Liezen und, wenn man hier nichts unternimmt, so leidet die gesamte Stadt darunter. Die Firma Kastner & Öhler hat in einem Schreiben vom 11.06.2013 folgendes geschrieben: "Wir bedanken uns, dass Sie uns Pläne zu einer möglichen Überarbeitung unseres bestehenden Standortes Haus im Zentrum übermittelt haben. Diese bauliche Veränderung unseres Gebäudes kommt für uns nicht in Frage. Dies hat mannigfache Gründe, besonders die Verkaufsstruktur, welche wir bei einer derartigen Planung nicht unseren Bedürfnissen anpassen könnten. Kastner & Öhler hat sich für die Zusammenführung der beiden Geschäfte am Standort Bahnhofstraße entschieden und gemeinsam mit der Rutter Immobilien Gruppe das Projekt ELI entwickelt. Wir freuen auch gelungen ist, den Media Markt uns sehr. dass es mit unser Angebot des neuen Einkaufszentrums Liezen einzubinden. Zusammenfassend wollen wir zügig die Planungen abschließen, das Projekt ELI umsetzen und sind auch davon überzeugt, dass dies die beste Lösung für Liezen ist."

Die Firma Aigner hat im Schreiben vom 10.06.2013 unter anderem folgendes ausgeführt: "Die Planung erfolgte ohne unseren Auftrag – wir wurden in die Planung nicht einbezogen! Trotzdem möchten wir nachstehend eine vorläufige und unverbindliche, nicht endgültige Stellungnahme abgeben: Die von uns vermutete Motivation hinter dieser Planung sehen wir positiv. Es müssen sich alle Stadtviertel Gedanken machen über Verbesserungen und Weiterentwicklungen. Auf sachlichem Gebiet sehen wir bei dieser Planung eine Menge Schwierigkeiten: Kosten, Rechte der Grundbesitzer,

Statik, Vorschriften (15.000 m²-Grenze), Mietersuche etc. Wir haben derzeit nicht vor, mit der Prüfung dieser Planung Zeit und Kosten zu verbrauchen."

GR Singer teilt mit, über Frage von Herrn Vizebürgermeister Dr. Mayer im letzten Raum- und Infrastrukturausschuss hat der Raumplaner zusammenfassend festgestellt, dass dieser Standort für dieses Einkaufszentrum die beste Lösung ist. Die ÖVP behauptet immer, dass das EKZ auf die grüne Wiese gestellt wird. Er stellt sich die Frage, wo die grüne Wiese ist, da es sich hier um Kerngebiet handelt. Auch möchte er fragen, wo sonst ein Einkaufszentrum errichtet werden soll, wenn nicht im Kerngebiet.

Frau GRⁱⁿ Mausser erscheint verspätet zur Sitzung.

Herr GR Vasold erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Entwurf des Bebauungsplanes 'Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3', bestehend aus der zeichnerischen Darstellung und dem Wortlaut der Verordnung einschließlich Erläuterungsbericht, wird entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes - mindestens acht Wochen - in der Zeit von

Montag, den 15. Juli 2013

bis einschließlich

Mittwoch, den 11. September 2013

im Stadtamt Liezen, Bauverwaltung, Dachgeschoß, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr) sowie nach vorheriger Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen beim Stadtamt Liezen bekanntgeben.

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

VERORDNUNG

Grundlagen:

Der Bebauungsplan "Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3" wurde auf Grundlage des aktuellen Kataster- und Naturbestandes unter Einbeziehung einer vorliegenden Bebauungsstudie samt Straßenprojekt erstellt.

§ 1 Bestandteile des Bebauungsplanes

- (1) Der Bebauungsplan B13.3 "Erweitertes Zentrum, Abschnitt 3" besteht aus der von Architektin Dipl.-Ing. Martina Kaml, Rottenmann, verfassten zeichnerischen Darstellung, Pl.-Nr.: 06/1324/RO/01.1-BOP, im Maßstab 1:500 samt Planzeichenerklärung und dem Verordnungstext.
- (2) Ein Erläuterungsbericht ist beigelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Nr. 146/1, 146/3, 146/4 (Parkplatz), 147/3, 1457/6, 1472, 1473, 1418/9 (öffentliches Gut), 1418/11 (Verkehrsfläche), 1457/5 (öffent-liches Gut), die Bauflächen Nr. .9/3, .434, .703, die östliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 1421/9 (öffentliches Gut), eine Teilfläche entlang der Südgrenze des Grundstückes Nr. 1418/2 (Landesstraße B320), eine Teilfläche im Bereich der bestehenden Brücke von Nr. 1417/1 (öffentliches Gut, Gewässer) und eine Teilfläche an der nördlichen Grundgrenze von Nr. 1457/4 (Bahngelände), alle Katastralgemeinde 67406 Liezen, sowie das Grund-stück Nr. 1042/4 (Verkehrsfläche), die nordwestliche Teilfläche von Nr. 1042/1 (Landes-straße B113), eine Teilfläche entlang der Südgrenze des Grundstückes Nr. 1046/6 (Landesstraße B320) und eine Teilfläche im Bereich der bestehenden Brücke von Nr. 1055/1 (öffentliches Gut, Gewässer) der Katastralgemeinde 67409 Reithtal.

§ 3 Bauplätze

Im Geltungsbereich werden 3 Bauplätze festgelegt (Abgrenzung siehe Planblatt), auf deren Fläche sich die Festlegung der Bebauungsdichte bzw. des Bebauungsgrades be-zieht. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Vermessung sind zulässig.

(1) Der Bauplatz 1

umfasst die Grundstücke Nr. 146/3, 146/4, 1472, Teilflächen der Grundstücke Nr. 146/1, 147/3, und 1473, die Bauflächen Nr. .9/3, .434 und die Verkehrsflächen Nr. 1418/9, 1418/11, Teilflächen der Verkehrsflächen 1421/9, 1457/5 und eine Teilfläche des Bahn-grundstückes Nr. 1457/4, alle Katastralgemeinde 67406 Liezen, mit einer Gesamtfläche von rund 20.970 m².

(2) Der Bauplatz 2

umfasst die Baufläche Nr. .703 Katastralgemeinde 67406 Liezen mit einer Fläche von 1.204 m².

(3) Der Bauplatz 3

umfasst das Grundstück Nr. 1457/6 Katastralgemeinde 67406 Liezen mit einer Fläche von rund 1.363 m².

§ 4 Art der baulichen Nutzung

- (1) Auf dem Bauplatz 1 sind Betriebe der Kategorie Einkaufszentrum 1 bzw. 2 und ergänzende Dienstleistungsbetriebe zulässig.
- (2) Auf dem Bauplatz 2 sind Nutzungen zulässig, die der Kategorie Kerngebiet entsprechen.
- (3) Auf dem Bauplatz 3 sind Nutzungen zulässig, die der Kategorie Kerngebiet entsprechen.
- (4) Auf den restlichen Flächen sind Anlagen und Einrichtungen, die für die Abwicklung des fließenden bzw. ruhenden Verkehrs dienen, zulässig.

§ 5 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Für den Bauplatz 1 wird festgelegt:
- a) Zulässige Bebauungsdichte von 1,0 bis 2,5.
- b) Höchstzulässiger Bebauungsgrad von 0,95.
- c) Die maximal zulässige Verkaufsfläche beträgt gemäß § 2 Absatz 2 der Stmk. Einkaufszentren-Verordnung (LGBI. Nr. 58/2011) 15.000 m², wobei der Anteil der Verkaufsflächen für Lebensmittel 3.000 m² nicht überschreiten darf. Im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ist die Einhaltung der Flächenbegrenzung sicherzustellen.
- (2) Für den Bauplatz 2 wird festgelegt:
- a) Zulässige Bebauungsdichte von 1,0 bis 2,5.
- b) Höchstzulässiger Bebauungsgrad von 1,00.
- (3) Für den Bauplatz 3 wird festgelegt:
- a) Zulässige Bebauungsdichte von 0,8 bis 2,1.
- b) Höchstzulässiger Bebauungsgrad von 0,70.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausformung der Gebäude durch Sicherheitsabstände zu den Oberleitungen am angrenzenden Bahngrund beeinflusst wird - die Nutzung des Bauplatzes dadurch auch begrenzt werden kann. Das Einvernehmen mit der zuständigen Stelle, der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, ist herzustellen.

§ 6 Bebaubare Flächen

- (1) Die bebaubaren Flächen, begrenzt durch Baugrenzlinien, sind dem Planblatt zu entnehmen.
- (2) Das Überragen der Baugrenzlinie durch Vordächer und andere Konstruktionsteile ist im Inneren der Bauplätze bis zu einer Tiefe von 4,00 m zulässig, im Bereich der Verkehrsflächen über der geforderten Durchfahrtshöhe nach Maßgabe der Genehmigung durch den zuständigen Straßenerhalter.

§ 7 Bebauungsweise

- (1) Auf dem Bauplatz 1 ist die Errichtung eines Objektes in gekuppelter Bebauungsweise mit Bauplatz 2 zulässig.
- (2) Auf dem Bauplatz 2 ist die Errichtung eines Objektes in gekuppelter Bebauungsweise mit Bauplatz 1 zulässig.
- (3) Für den Bauplatz 3 wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 8 Gebäudehöhen

- (1) Für den Bauplatz 1 wird festgelegt:
- a) Die maximale zulässige Gebäudehöhe beträgt für den Hauptbaukörper 18,00 m, bezogen auf die Absolutkote von 642,50.
- b) Die Errichtung von betriebstechnischen Aufbauten ist im dafür in der Plandarstellung vorgesehenen Bereich bis zu einer Höhe von maximal 22,50 m, bezogen auf die Absolutkote von 642,50, zulässig.
- (2) Für den Bauplatz 2 beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 18,00 m, bezogen auf die Absolutkote von 642,50.
- (3) Für den Bauplatz 3 beträgt die maximal zulässige Gebäudehöhe 10,00 m, bezogen auf die Absolutkote von 642,50. Es wird darauf hingewiesen, dass lokal die Ausformung der Gebäude durch Sicherheitsabstände zu den Oberleitungen am angrenzenden Bahngrund beeinflusst werden. Das Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft ist herzustellen.

§ 9 Höhenlage von Anlagen

(1) Geländeveränderungen sind zulässig, soweit damit keine Beeinträchtigung der an-grenzenden Liegenschaften und Verkehrsflächen verbunden ist. Bezüglich der Abführung von Oberflächenwässern ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen herzu-stellen.

(2) Die Bauplätze 1 und 3 liegen teilweise im Überflutungsbereich des Pyhrnbaches (HQ100 bzw HQ300; siehe Beilage 1). Bezüglich der Ausbildung des Geländes bzw. von Eingängen und Einfahrten ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzu-stellen.

§ 10 Verkehrs- und Parkierungsflächen, Grundstückszufahrten

- (1) Die Lage und Ausformung der Verkehrsflächen und ihre Funktionszuordnung sind dem Planblatt zu entnehmen. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.
- (2) Die zulässigen Zu- und Ausfahrten von und zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind dem Planblatt zu entnehmen.
- (3) Für den Bereich Bauplatz 1 sind die Haupt-Zu- und -Ausfahrten im Planblatt dargestellt. Zusätzlich ist die Erschließung von der südlichen Verkehrsfläche aus zulässig. Weiters ist im Einvernehmen mit der Baubehörde die Errichtung einer Zufahrt für ein allfälliges Parkdeck im Bereich der Dachflächen zulässig.
- (4) Die Anlieferungszonen sind in den im Planblatt dargestellten Bereichen zu errichten.
- (5) Die Zufahrt zu den Bauplätzen 2 und 3 erfolgt von der südlichen Verkehrsfläche aus.
- (6) Stellplätze sind gemäß Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen zu errichten. Gemäß § 31 Abs. 10 StROG 2010 ist bei der Neuerrichtung von Einkaufszentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche die Mindest-anzahl der nach § 71 Absatz 3 des Steiermärkischen Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze in Garagen oder auf der obersten Geschoßdecke derart bereitzustellen, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden.
- (7) Fahrradabstellplätze sind innerhalb des Bebauungsbereiches in ausreichender Anzahl und in zweckmäßiger Entfernung zu den Eingängen zu errichten.

§ 11 Freiraumgestaltung

- (1) Nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei der heimischen Pflanzen-gesellschaft Rechnung zu tragen ist.
- (2) Die Standorte für verbindliche Baumpflanzungen sind der Plandarstellung zu entnehmen.

- (3) Pro 6 Autoabstellplätze im Freien ist ein Baum (Pflanzgröße 14 bis 16 cm Stammumfang, in 1 m Höhe gemessen) zu pflanzen; Ersatzpflanzungen bzw. eine Ablöse sind im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Liezen möglich.
- (4) Standplätze für die Müllentsorgung sind im Inneren der Gebäude anzuordnen und im Blickfeld von öffentlichen Verkehrsflächen aus mit entsprechendem Sichtschutz zu ver-sehen.

§ 12 Gebäudegestaltung, Werbeeinrichtungen

- (1) Alle dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden sind in entsprechender Qualität auszuführen.
- (2) Werbeträger sind als Teil der Architektur auszubilden. Für solitäre, großmaßstäbliche Werbeträger ist bezüglich Höhe, Standort, Größe und Ausformung bereits im Verlauf der Planung das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

§ 13 Energieeffizienz

Im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 hat sich die Stadtgemeinde Liezen zur Reduktion der Umweltbelastung verpflichtet. Daher sind im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens Maßnahmen zur Steigerung der Energie-Effizienz nachzuweisen.

§ 14 Rechtskraft

Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beginnt mit dem der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan B3.00 außer Kraft.

ERLÄUTERUNGSBERICHT

ERLÄUTERUNGEN

A) Ausgangslage

Das Planungsgebiet liegt südlich der B320 und ist im Westen durch die Liegenschaft "Karow" und den Bahnhofbereich samt Bushaltestelle begrenzt, im Süden durch das Bahngelände und im Osten durch die Liegenschaft "Vögele" bzw. den Pyhrnbach. Es ist durch weitgehend zusammenhangslose, inhomogene Bebauung unterschiedlicher Gebäudehöhen und Entstehungszeiten geprägt. Die derzeitige Nutzung umfasst mit Ausnahme der Liegenschaften "FDW" und "KOS" (Baufläche Nr. .703 und Grundstück Nr. 1457/6 - enthält teilweise Wohnnutzung) Handelsflächen. Das erste und zweite Ober-geschoß der Liegenschaft "Kastner & Öhler/Gigasport" werden derzeit nicht genutzt.

Die Erschließung erfolgt zurzeit über die parallel zur B320 verlaufende Bahnhofstraße (Gemeindestraße) mit angelagerten Parkierungsflächen und der Erschließungsstraße entlang des Bahngeländes, an der sich im westlichen Bereich Park & RideStellplätze angliedern.

Das Gebiet erweckt einen ungeordneten, von Gebäuden geringer Gestaltqualität und ausgedehnten Parkierungsflächen geprägten, Eindruck. Daraus resultiert das Ziel der Stadtgemeinde Liezen (siehe ÖEK Nr. 5.00, H.1), diesen Bereich neu zu ordnen, was im Rahmen der laufenden Revision Nr. 5.00 durch die Ausweisung des gesamten Bereiches im Flächenwidmungsplan als "Kerngebiet" bereits seinen Niederschlag gefunden hat. Der gesamte im Geltungsbereich liegende Gebäudebestand - mit Ausnahme der Gebäude auf der Baufläche Nr. .703 und dem Grundstück Nr. 1457/6 der Katastralgemeinde 67406 Liezen - soll im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes abgebrochen werden.

Die einzelnen Liegenschaften haben unterschiedliche Eigentümer. Die Verkehrsflächen befinden sich teilweise im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Liezen (Bahnhofstraße), teilweise im Besitz der ÖBB (Park & Ride-Anlage). Die Grundstücke sollen zum Teil vom Investor erworben, für die restlichen ein Baurecht zugunsten des Investors eingeräumt werden. Die Bahnhofstraße entlang der B 320 betreffend, ist die Stadtgemeinde Liezen bereit, unter der Voraussetzung des Ausbaues der südlichen Erschließungsstraße und ihrer Einbindung in die B113 das öffentliche Gut aufzuheben. Die Verhandlungen dazu sind weitgehend abgeschlossen, ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss bereits gefasst.

Für das Grundstück Nr. 147/3 Katastralgemeinde 67406 Liezen (Jello-Schuhmarkt) besteht bereits ein Bebauungsplan, der bei Rechtskraft des Bebauungsplans B13.3 außer Kraft gesetzt werden wird.

B) Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch zwei Tatbestände veranlasst:

- 1. Das Ziel der Stadtgemeinde Liezen, diesen Bereich neu zu ordnen und dadurch eine höhere Gestaltqualität an den von der B320 und der Bahnlinien einsehbaren Fronten zu erreichen.
- 2. Die Absicht eines Investors, ein dementsprechendes Projekt zu realisieren, das die vorhandenen Nutzungen in einem Gebäude vereinigt und ein Angebot von zusätzlichen Handelsflächen schaffen wird. Die Verhandlungen mit den Grundstücks-eigentümern sind weitgehend abgeschlossen.

C) Ziele des Bebauungsplanes

 Zusammenfassung der jetzt fragmentierten Handelseinrichtungen in ein attraktives Gebäude und Schaffung zusätzlicher Handelsflächen, um den Standort Liezen als attraktiven Versorgungsstandort der Region für die Zukunft zu stärken.

- Sicherstellung einer funktionstüchtigen Erschließung im Hinblick auf eine intensivere Nutzung des Bereiches unter Berücksichtigung der im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 5.00 festgelegten Absicht, langfristig eine südlich der B 320 gelegene Entlastungspange für den Ortsverkehr bis zum "Handelszentrum Ost" zu realisieren. Besondere Beachtung soll die Erreichbarkeit vom Stadtzentrum und vom Bahnhof bzw. der Bushaltestelle aus sowie die Einbindung in das Liezener Radwegenetz finden.
- Einbindung des Bestandsobjektes (Liegenschaft "FDW", Baufläche Nr. .703).
- Ordnung der Bebauung auf dem im Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 als "Kerngebiet" ausgewiesenen und bereits teilweise bebauten Geländestreifen an der Grenze zum Bahngelände.

D) Planungsgrundlagen

- Aktueller Kataster- und Naturbestand.
- Ein mit der Stadtgemeinde Liezen akkordiertes Projekt des Investors.
- Informationen zu den Bebauungswünschen der Firmen "FDW" und "KOS".
- Ein Projekt zur Neuordnung der Erschließung des Gebietes (BHM-Ingenieure, Graz, Stand Juni 2013).
- Darstellung der Überflutungsbereiche durch den Pyhrnbach.

E) Zu den Festlegungen

Zum Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B3.13, Erweitertes Zentrum/Abschnitt 3, umfasst die südlich der B320 gelegenen Grundstücke und Verkehrsflächen zwischen der Liegenschaft "Hotel Karow" und dem Pyhrnbach, im Süden durch das Bahngelände begrenzt. Ausgenommen ist der Bereich des Bekleidungsmarktes "Vögele".

Zusätzlich wird eine Teilfläche im Bereich der Einmündung der B113 in die B320 zur Einbindung der neuen Verkehrserschließung in den Geltungsbereich miteinbezogen.

Bauplätze:

Auf Grund des komplizierten Besitzstandes des Bereiches ist es notwendig, Bauplätze zu definieren, die einerseits Grundlage für das nachfolgende baurechtliche Ge-

nehmigungs-verfahren bilden können (z. B. als Grundlage für die Berechnung von Bebauungsdichten und Bebauungsgraden) und andererseits sicherstellen, dass eine ins Auge gefasste Übertragung der neu geordneten Verkehrsflächen in das öffentliche Gut zu einem späteren Zeitpunkt problemlos möglich ist.

Daher werden drei Bauplätze definiert und eine Teilfläche als Verkehrsfläche festgelegt:

Bauplatz 1:

Dieser Bauplatz definiert den Bereich für das geplante Einkaufszentrum und umfasst die Grundstücke Nr. 146/3, 146/4, 1472, Teilflächen der Grundstücke Nr. 146/1, 147/3, und 1473, die Bauflächen Nr. .9/3, .434 und die Verkehrsflächen Nr. 1418/9, 1418/11, Teilflächen der Verkehrsflächen Nr. 1421/9, 1457/5 und eine Teilfläche des Bahn-grundstückes Nr. 1457/4, alle Katastralgemeinde 67406 Liezen, mit einer Gesamtfläche von rund 20.970 m².

Bauplatz 2:

Dieser Bauplatz umfasst die bestehenden und zu erhaltenden Gebäude der Liegenschaft "FDW" (Baufläche Nr. .703 Katastralgemeinde 67406 Liezen) mit einer Fläche von rund 1.200 m².

Bauplatz 3:

Der Bauplatz drei umfasst das Grundstück Nr. 1457/6 Katastralgemeinde 67406 Liezen mit einer Fläche von rund 1.360 m².

Der restliche Teil des Geltungsbereiches ist als eigenes Grundstück auszuscheiden, welches der Abwicklung des Verkehrs und der Errichtung von dafür notwendigen Anlagen dienen soll.

Die endgültigen Abgrenzungen sind für das baurechtliche Genehmigungsverfahren durch die Erstellung eines Teilungsplans zu präzisieren. Geringfügige Abweichungen sind daher insbesondere im Bereich der zukünftigen Verkehrsflächen möglich und zulässig.

Nutzung und Nutzungsintensität:

Die Festlegung der zulässigen Nutzungen bzw. der zulässigen Nutzungsintensität erfolgt auf Grundlage des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00, in dem das Gebiet als "Kerngebiet" mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,5 ausgewiesen ist. Für die einzelnen Bauplätze werden die Festlegungen gemäß § 41 Abs. 1, Ziff. 2 lit. j) StROG 2010 im Hinblick auf die vorliegenden Randbedingungen bzw. bereits bekannten Nutzungs-absichten abgestimmt.

Für die einzelnen Bauplätze werden folgende Festlegungen getroffen:

Bauplatz 1:

Gemäß dem mit der Stadtgemeinde Liezen akkordierten Projekt ist die Errichtung eines Einkaufszentrums und ergänzende Dienstleistungseinrichtungen zulässig.

Die höchstzulässige Verkaufsfläche wird gemäß Einkaufszentrumsverordnung idgF mit 15.000 m² begrenzt, wobei der Anteil der Verkaufsflächen für Lebensmittel höchstens 3.000 m² betragen darf. Die Einhaltung der Grenzwerte ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Die zulässige Bebauungsdichte wird gemäß den Zielen der Stadtgemeinde Liezen, das Stadtzentrum zu verdichten, mit 1,0 bis 2,5 festgelegt, der Bebauungsgrad mit maximal 0,95.

Bauplatz 2:

Am Bauplatz 2 sind alle einem "Kerngebiet" entsprechenden Nutzungen zulässig. Die Bebauungsdichte wird dem umgebenden Bauplatz 1 entsprechend festgelegt. Auf Grund des Gebäudebestandes beträgt der zulässige Bebauungsgrad 1,0.

Bauplatz 3:

Für den Bauplatz 3 sind Nutzungen, die einem "Kerngebiet" entsprechen, zulässig. Auf Grund der Grundstücksformation und der Lage direkt am Bahnkörper wird eine Bebauungsdichte von 0,8 bis 2,1 festgelegt. Die konkrete Ausnutzung der festgelegten Nutzungsintensität ist vom Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft abhängig, das erst bei Vorliegen eines Projektes hergestellt werden kann.

Für den vierten Bereich (auszuscheidendes Grundstück) sind Anlagen und Einrichtungen, die für die Abwicklung des Verkehrs dienen, zulässig.

Bauflucht-, Baugrenzlinien:

Der Verlauf der Baugrenzlinien wird für den Bauplatz 1 durch das vorliegende, mit der Stadtgemeinde Liezen abgestimmte Projekt, bestimmt, für den Bauplatz 2 durch den Gebäudebestand, für den eine geringfügige Ausdehnung nach Süden vorgesehen wird.

Der Bauplatz 3 ist durch die vorliegende Grundstücksformation äußerst beengt. Daher wird für die breiteren Bereiche - in Anlehnung an den Bestand - eine Bebauung in nahezu der ganzen Grundstückstiefe vorgesehen. Der schmale Bereich soll für Parkierung Verwendung finden. Für die tatsächliche Ausformung der Gebäude, insbesondere der Höhenentwicklung, ist während der Planung das Einverständnis mit der zuständigen Stelle der ÖBB herzustellen. Eine Einschränkung der Nutzung ist daher zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen.

Die Zulässigkeit der Überschreitung der Baugrenzlinie durch Vordächer und sekun-

däre Bauteile soll einen Handlungsspielraum für die konkrete Planung, insbesondere für die Gestaltung von Eingangsbereichen und die funktionalen Anforderungen im Bereich von Ladezonen etc. bieten. Die Realisierbarkeit ist vom Einverständnis der Straßenerhalter und der Zustimmung der Baubehörde abhängig.

Bebauungsweise:

Das auf dem Bauplatz 1 geplante Gebäude soll - wie im derzeitigen Bestand - direkt an bestehende Gebäude am Bauplatz 2 angebaut werden, um zumindest eine bauliche Einheit herzustellen. Daher wird die entsprechende Bebauungsweise festgelegt.

Als "Schutz" für die bestehende Westfront des Bestandes auf dem Bauplatz 2 wird entlang der Westgrenze desselben ein 4,50 m breites öffentliches Gut festgelegt.

Für den Bauplatz 3 wird entsprechend der Anlageverhältnisse die offene Bebauung festgelegt, die gegebenenfalls auch eine offene Bebauung an der Grundstücksgrenze sein darf.

Gebäudehöhen:

Die für die Bauplätze 1 und 2 festgelegten Gebäudehöhen tragen einerseits der Lage im Zentrum bzw. dem Erscheinungsbild an der B320, andererseits den funktionalen Anforderungen des vorliegenden Projektes bzw. den Bebauungsabsichten am Bauplatz 2 Rechnung.

Für den Bauplatz 1 wird auch ein Bereich definiert, in dem die Überschreitung der festgelegte Gebäudehöhe für den Hauptbaukörper durch betriebstechnisch notwendige Aufbauten (z. B. Klimaanlagen, Lifte bzw. Treppenhäuser im Falle der Errichtung von Parkierungsanlagen am Dachniveau u. ä.) im angegebenen Ausmaß zulässig ist

Die festgelegten Gebäudehöhen für den Bauplatz 3 orientieren sich an der durch die festgelegte Bebauungsdichte erreichbare Geschoßfläche. Einschränkungen durch betriebstechnische Anforderungen am ÖBB-Gelände (Sicherheitsabstände zu Leitungen etc.) sind nicht auszuschließen (siehe dazu auch Punkt "Bauflucht/Baugrenzlinien").

Höhenlage von Anlagen:

Die sicher notwendigen Geländeveränderungen werden als zulässig definiert, insoweit dadurch keine Beeinträchtigungen für die anliegenden Grundstücke bzw. Verkehrsflächen zu erwarten sind.

Die südöstlichen Teile der Bauplätze 1 und 3 liegen im Überflutungsbereich des Pyhrnbaches (HQ 100 bzw. HQ 300). Bei der Planung der Geländeausformung in den betroffenen Bereichen, insbesondere bei der Ausformung von Einfahrten und Eingängen, sind geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu setzen. Dazu ist das

Einvernehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen.

Durch den zu erwartenden hohen Versiegelungsgrad kommt auch der Verzögerung des Abflusses bzw. Abführung von Oberflächenwässern eine besondere Bedeutung zu. Ein entsprechendes Projekt unter Einbeziehung der zuständigen Behörde ist daher Voraussetzung für die baubehördliche Genehmigung.

Verkehrsflächen:

Fließender Verkehr:

Die Festlegung der Lage und der Ausformung der zukünftigen Verkehrsflächen wird entsprechend dem vorliegenden, mit der Stadtgemeinde Liezen abgestimmten Straßen-projekt (BHM-Ingenieure, Graz, Stand Juni 2013), vorgenommen. Geringfüge Änderungen sind bei der Umsetzung des Projektes zu erwarten und daher auch als zulässig definiert.

Die Anknüpfungspunkte der "neuen Bahnhofstraße" an die B320 im nordwestlichen Bereich als richtungsgebundene Zufahrten bzw. an die B113, entsprechen - mit den notwendigen Adaptierungen - der bestehenden Situation.

Die Realisierung der im Planblatt dargestellten, ebenfalls richtungsgebundenen Betriebs-Zu- und -Abfahrten von/zur B320 in der Mitte des Bauplatzes 1 sind vom Einverständnis des Landesstraßen-Erhalters abhängig.

Die Anlieferzonen sind grundsätzlich an der "neuen" Bahnhofstraße anzulagern. Bei ihrer Ausbildung ist auf die Vermeidung von Störungen des Verkehrsflusses zu achten.

Die Zu-/Abfahrten zu den Parkierungsanlagen am Bauplatz 1 sind in den durch Pfeile gekennzeichneten Bereichen im Osten und Westen bzw. über die Betriebszufahrten im Norden - nach Maßgabe des Straßenerhalters - vorgesehen. Im Einvernehmen mit der Baubehörde ist eine weitere Zufahrt - z. B. für eine Rampenanlage im Falle der Errichtung von Parkplätzen am Dach - zulässig.

Die Erschließung der Bauplätze 2 und 3 kann auf Grund der Anlageverhältnisse nur von der neuen Bahnhofstraße aus erfolgen. Bei der Situierung von Parkierungsanlagen ist auf die Ausbildung einer entsprechenden Sichtbeziehung zum Verkehrsfluss Bedacht zu nehmen.

Zur Eingliederung des Geltungsbereiches in das Fußwegenetz wird im Norden des Bauplatzes 1 eine öffentlich nutzbare Fußwegeverbindung entlang der B320 festgelegt, die im Falle der Realisierung der Betriebszufahrten durch eine Überbrückung, gegebenenfalls als Teil des Gebäudes, zu erfolgen hat. Auf einen geeigneten Anschluss an die Überquerungsmöglichkeit der B320 im Bereich der "Huemer"- bzw. "McDonald's-Kreuzung" ist Bedacht zu nehmen. Es wird davon ausgegangen, dasswie im vorgelegten Projekt - die Haupteingänge zum Einkaufszentrum im Bereich dieser Anknüpfungspunkte situiert werden.

Für die Realisierung der neu geordneten Erschließung ist der Abbruch der bestehenden Brücke über den Pyhnbach und die Errichtung von neuen Brücken in der dargestellten Lage notwendig.

Die Situierung der Standorte für die zukünftigen Bushaltestellen wird auf Basis des vorliegenden Verkehrsprojektes festgelegt.

Parkierung:

Parkplätz sind nach den Anforderungen im Stmk. Baugesetz in Verbindung mit der Verordnung der Stadtgemeinde Liezen zu errichten.

Für die Parkierungsanlagen des Bauplatzes 1 wird weiters gemäß § 31 Abs. 10 StROG 2010 festgelegt, dass bei der Neuerrichtung eines Einkaufszentrums mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche die Mindestanzahl der nach § 71 Absatz 3 des Steiermärkischen Baugesetzes erforderlichen Abstellplätze in Garagen oder auf der obersten Geschoß-decke derart bereitzustellen ist, dass zumindest zwei Nutzungsfunktionen überlagert werden.

Auf Grund des vorliegenden Projektes sind derzeit die Parkplätze auf Niveau der neuen Bahnhofstraße vorgesehen, die Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen auf der Dachebene wird erwogen, was innerhalb der Festlegungen auch zulässig ist.

Dem Ziel der Stadtgemeinde Liezen, alternative Verkehrsformen zu unterstützen, wird mit der Festlegung entsprochen, dass Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und guter Erreichbarkeit der Hauptzugänge errichtet werden müssen. Es wird an dieser Stelle auch eine Überdachung empfohlen.

Freiraumgestaltung:

Aufgrund der intendierten Verdichtung sind unbebaute Flächen nur in geringem Ausmaß vorgesehen. Diese sind in der Plandarstellung festgelegt. Sie sind gärtnerisch zu gestalten und in den dargestellten Bereichen mit Bäumen zu bepflanzen. Die festgelegte Baum-pflanzung im Bereich der Parkierungsanlagen soll den Eindruck von ausgedehnten "Asphaltseen" mildern und zumindest teilweise die Bodenversiegelung kompensieren. Weiters wird empfohlen, die Dachflächen - soweit sinnvoll - als Gründächer auszubilden.

Gebäudegestaltung, Werbeanlagen:

Da das Bebauungsplangebiet von allen Seiten aus dem öffentlichen Raum eingesehen werden kann, ist es notwendig, in der Fassadengestaltung darauf zu reagieren. In der Verordnung kommt das zum Ausdruck.

Um einen Wildwuchs an Werbeeinrichtungen zu verhindern, sollen Werbeträger grundsätzlich als Bestandteil der Architektur konzipiert werden. Weitere Werbeobjekte bzw. Hinweisschilder werden nicht generell ausgeschlossen, jedoch ist in Bezug auf ihre Situierung und Ausformung das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen.

Energie-Effizienz:

Für die verpflichtende Verordnung von alternativen Energiegewinnungs-Anlagen fehlen (noch) die rechtlichen Voraussetzungen. Solche werden jedoch empfohlen. Jedenfalls sind im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens Maßnahmen zur Steigerung der Energie-Effizienz nachzuweisen.

F) Anmerkungen zur Darstellung

Der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wegen werden sich überdeckende Linien nebeneinander dargestellt. Die sinnvolle Interpretation hat auf Grund des jeweiligen Sachverhaltes zu erfolgen.

Die Änderungen bezüglich der funktionalen Gliederung der im Bereich der Einflechtung der Betriebszufahrten in die B320 und der neu formulierten Einmündung der Bahnhof-straße in die B113 sind auf Basis des Verkehrsprojektes nachrichtlich dargestellt. Die endgültige Ausformung im Zuge der Realisierung wird im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter erfolgen."

Beschluss angenommen: mit den Stimmen der SPÖ (Bgm. Mag. Rudolf Hakel, 1. Vizebürgermeisterin Roswitha Glashüttner, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GRin Gertrude Ulrike Mausser, GR Mirko Oder, GRin Elfriede Pogluschek, GRin Iris Polanschütz, SRⁱⁿ Iris Strohmeier, GR Herbert Waldeck, GRⁱⁿ Anita Waldeck-Weirer, GR Stefan Wasmer, GR Adrian Zauner), der LIEB-Fraktion (GR August Singer, GRin Gertraud Horvath und GR Werner Rinner)

Dagegen:

ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Dr. Mayer, GRin Renate Selinger, GR Thomas Hochlahner)

Herr GR Vasold kehrt in den Sitzungssaal zurück.

5.

Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zur Errichtung und zum Betrieb eines Kleinwasserkraftwerkes

GRⁱⁿ Polanschütz erinnert, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.04.2009 den Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Wasserkraftwerkes am Pyhrnbach beschlossen.

Danach hat die Stadtgemeinde Liezen auf Wunsch der Grundeigentümer folgende Verträge abgeschlossen:

Edwin Krug Flurentschädigungsvereinbarung für das Einlaufbecken

Marianne Hochlahner Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres Martin Kieler Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres Maria Amort Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres Sylvia Gassner Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres Wilhelm Loidold Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres

Republik Österreich Pachtvertrag für die Druckrohrleitung

Außerdem hat die Stadtgemeinde Liezen das Grundstück Nr. 241/3 und die Grundstücke Nr. 272/8 sowie 272/9 angekauft.

Auf den Grundstücken Nr. 272/8 und 272/9 wurde ebenfalls das Druckwasserrohr verlegt. Auf dem Grundstück Nr. 241/3 wurde das Kraftwerk errichtet.

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hat nun das Kraftwerk errichtet und bereits die Entschädigungszahlungen für die Verlegung des Druckrohres an die Grundeigentümer übernommen.

Für die Errichtung des Kraftwerkes ist nun mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ein Baurechtsvertrag abzuschließen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes Pyhrn folgenden Vertrag ab:

Baurechtsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Liezen, pol. Bezirk Liezen, 8940 Liezen, Stadtamt als Grundeigentümerin und Baurechtbestellerin einerseits, und der

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH (FN 177038a), mit der Geschäftsanschrift 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im folgenden Vertragstext kurz "Wirtschaftsbetriebe" bezeichnet,

als Bauberechtigte und Baurechtnehmerin anderseits, wie folgt:

1. Eigentumsverhältnisse

Die Stadtgemeinde Liezen ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2 KG 67408 Pyhrn des Bezirksgerichtes Liezen, bestehend aus dem Grundstück GST-NR 241/3, im unverbürgten Ausmaß von 510 m².

2. Baurechtsbestellung

2.1 Die Stadtgemeinde Liezen bestellt der Wirtschaftsbetriebe an dieser Liegenschaft EZ 2 KG 67408 Pyhrn, auf die Dauer von 100 (hundert) Jahren ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (Punkt 4.) ein

Baurecht

im Sinne der Bestimmungen des Baurechtsgesetzes vom 26.4.1912, RGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Wirtschaftsbetriebe nimmt die Bestellung dieses Baurechtes vertragsmäßig an.

2.2 Das eingeräumte Baurecht bezieht sich auch auf jene Teile des damit belasteten Grundstückes, welche für das vorgesehene Bauwerk selbst nicht unmittelbar erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.

3. Baurechtszins

- 3.1 Der Baurechtszins wird von der Stadtgemeinde Liezen mit einem jährlichen Zins von € 1.000,00 (Euro Tausend) festgesetzt, dessen Verbücherung nicht bedungen wird.
- 3.2 Es wird vereinbart, den Baurechtszins nach Maßgabe der vom Statistischen Zentralamt in Wien nach dem Index für Verbraucherpreise 2000 herausgegebenen Indexzahlen (oder eines an seine Stelle tretenden Index) auf Basis des Monates des Vertragsabschlusses wertzusichern. Die Indexberechnung erfolgt dergestalt, dass der Baurechtszins einmal jährlich auf der Grundlage der für den Monat Oktober verlautbarten Indexzahl anzupassen ist und sodann ab folgendem Jänner der neu errechnete Baurechtszins bis zur nächsten Anpassung zur Vorschreibung gelangt.

3.3 Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verpflichtet sich den Baurechtszins jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres im Vorhinein, beginnend ab 01.01.2013, zu entrichten.

4. Dienstbarkeiten

Die Stadtgemeinde Liezen hat für die Errichtung des Einlaufbeckens und der Druckrohrleitungen folgende Dienstbarkeitsverträge bzw. Flurentschädigungsvereinbarung abgeschlossen:

Edwin Krug Flurentschädigungsvereinbarung für das Einlaufbecken

Marianne Hochlahner Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres
Martin Kieler Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres
Maria Amort Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres
Sylvia Gassner Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres
Wilhelm Loidold Dienstbarkeit für die Verlegung des Druckrohres

Republik Österreich Pachtvertrag für die Druckrohrleitung

Die Stadtgemeinde Liezen überträgt aus diesen Verträgen sämtliche Rechte und Verpflichtungen auf Vertragsdauer auf die Wirtschaftsbetriebe und diese nimmt diese Rechte und Pflichten an.

5. Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist durch die aufsichtsbehördliche Genehmigung in Ansehung der Stadtgemeinde Liezen gemäß § 90 Abs.1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i. d. g. F. aufschiebend bedingt.

6. Verpflichtungen

6.1 Kraft des eingeräumten Baurechtes ist die Wirtschaftsbetriebe berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung aller behördlichen Vorschriften auf ihre Kosten und Gefahr, auf der Baurechtsliegenschaft ein Kraftwerk zu errichten und zu erhalten.

7. Beendigung des Baurechtes

- 7.1 Bei Beendigung des Baurechtes durch Ablauf der im Punkt 2. vereinbarten Vertragsdauer fällt das Bauwerk entschädigungslos an die Stadtgemeinde Liezen als Grundeigentümerin.
- 7.2 Die Stadtgemeinde Liezen hat ausdrücklich kein Entgelt an die Wirtschaftsbetriebe zu leisten. Die Wirtschaftsbetriebe verzichtet unwiderruflich auf die Geltendma-

chung von Ansprüchen jeder Art aus dem entschädigungslosen Eigentumsübergang an die Stadtgemeinde Liezen.

8. Aufsandung

8.1 Die Stadtgemeinde Liezen als Baurechtbestellerin gibt sohin ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr ferneres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten, im Grundbuch 67408 Pyhrn nachstehende Eintragungen durchgeführt werden:

In EZ 2 GB 67408 Pyhrn für das GST-NR 241/3 die Einverleibung des Baurechtes auf die im Punkt 2. angeführte Dauer, die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage hiefür im Grundbuch 67408 Pyhrn und die Einverleibung des Baurechtes hierauf für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH.

9. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsliegenschaft mit Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Wirtschaftsbetriebe gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.

Die Wirtschaftsbetriebe trägt sämtliche Steuern, Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, die von dem mit dem Baurecht belasteten Grundstück und von dem auf demselben errichteten Bauwerk aufgrund von bestehenden und künftigen Gesetzen ab diesem Zeitpunkt zu entrichten sind und hat die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1 Rechtsnachfolge:

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger beider Vertragsparteien über. Die Rechte und Pflichten aus diesem
Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragsparteien auf ihre Rechtsnachfolger
zu übertragen. Die Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten, diese Rechte
und Pflichten bei einer Weiterveräußerung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen
und so weiter.

10.2 Sitz:

Die beiden Vertragsparteien erklären, Deviseninländer mit Sitz in Österreich zu sein.

10.3 Schriftform / Fristen

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von diesem Vertragspunkt kann auch nur schriftlich abgegangen werden. Es gibt keine mündlichen Nebenabreden. Für die Wahrung von Fristen für Erklärungen nach diesem Vertrag ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

10.4 Kosten, Steuern und Gebühren, Ermächtigung

Sämtliche mit der Verbücherung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren trägt die Wirtschaftsbetriebe.

10.5 Gerichtsstand

Die Vertragsteile vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft - ohne Rücksichtnahme auf die Höhe des Streitwertes - die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Liezen.

10.6 Teilwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages derzeitigen oder künftigen zwingenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, so hat dies auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages keine Auswirkung. Anstelle der unwirksamen Vereinbarungen tritt dann jene gesetzes- bzw. verordnungskonforme Regelung, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommt.

10.7 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die Stadtgemeinde Liezen erhält. Die Wirtschaftsbetriebe erhält eine einfache oder über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abschluss eines Kaufvertrages mit Herrn Andreas Sobocan zum Ankauf der Grst. Nr. 600/2 und 601/2 KG Liezen

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, Herr Sobocan wäre bereit, die Grundstücke 600/2 und 601/2 KG Liezen an die Stadtgemeinde Liezen zu verkaufen. Die Grundstücke haben insgesamt ein Ausmaß von 4.072 m². Der Kaufpreis soll € 40,00 pro Quadratmeter betragen. Die Kaufsumme beträgt daher insgesamt € 162.880,00.

Bisher wurden die Grundstücke als Garagenflächen genutzt. Die Stadtgemeinde wollte die Grundstücke bereits mehrmals erwerben, da diese für eventuelle künftige verkehrstechnische Maßnahmen äußerst günstig gelegen sind.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit Herrn Andreas Sobocan wird folgender Vertrag zum Ankauf der Grundstücke 600/2 und 601/2 KG 67406 Liezen abgeschlossen:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin einerseits, und Herrn Andreas Sobocan, geb. 1980-03-04, 8900 Selzthal, Neulassing 158, als Verkäufer andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Herr Andreas Sobocan ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 600/2 im grundbücherlichen Ausmaß von 2.356 m² und 601/2 im grundbücherlichen Ausmaß von 1.716 m², beide KG 67406 Liezen, einkommend in EZ 723 GB 67406 Liezen, im Gesamtausmaß von 4.072 m².

§ 2 Willenseinigung

Herr Andreas Sobocan verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterem die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Grundstücke so wie diese derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen der Verkäufer sie bisher besessen und benützt hat, oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3 Kaufpreis

Der Gesamtkaufpreis wird mit einem angemessenen Betrag von € 40,00 pro m² vereinbart und beträgt sohin € 162.880,00 (in Worten: einhundertzweiundsechzigtausendachthundertachtzig Euro) und ist binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung zur Zahlung fällig.

§ 4 Übergabezeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit Vertragsfertigung als vollzogen.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Der Verkäufer haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Eine weitergehende Haftung insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 6 Vorkaufsrecht

Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 723 KG 67406 Liezen ist in C-LNr 3a das Vorkaufsrecht für Herrn Jörg Wöhrer, geb. 1959-08-29, 8940 Liezen, Gerichtsgasse 3/2, einverleibt.

Herr Jörg Wöhrer erteilt unter Beitritt zu diesem Kaufvertrag seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne sein weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch EZ 723 KG 67406 Liezen die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes vorgenommen werden kann.

§ 7 Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Käuferin zu Gänze getragen.

§ 8 Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien bewilligen einvernehmlich im Grundbuch bei der Liegenschaft EZ 723 GB 67406 Liezen die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Liezen. Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9 Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Käuferin in Verwahrung genommen wird. Der Verkäufer erhält eine einfache - auf Verlangen beglaubigte - Abschrift.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Abschluss eines Kaufvertrages mit der Forstverwaltung Gasting GmbH. zum Ankauf von Teilgrundstücken für den Radweg R7

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, die Stadtgemeinde Liezen hat im Einvernehmen mit der Republik Österreich und dem Land Steiermark im Jahr 1999 und 2000 den Radweg R7 in Richtung Selzthal/Ardning gebaut. Unter anderem führt dieser Radweg auch über die Grundstücke Nr. 623/1 und 623/4. Mit den damaligen Eigentümern Familie Margarethe und Josef Deisl wurde ein Nutzungsvertrag abgeschlossen, da bereits

jene Fläche auf dem der Radweg errichtet wurde, von der Republik Österreich für die Errichtung der Ennstrasse abgelöst wurde.

Gleichzeitig wurde vereinbart, wenn nach Fertigstellung der Bundesstraße mehr Fläche für diesen Radweg in Anspruch genommen wird, dass die Stadtgemeinde Liezen die Restfläche zu einem Kaufpreis von Schilling 75,--/m² (€ 5,45) abkauft. Dieser Kaufpreis ist indexgesichert und beträgt nunmehr € 7,20.

Nunmehr hat die Republik Österreich die ASFINAG beauftragt, sämtliche bereits abgelösten Grundstücksflächen zurückzustellen, sofern die Eigentümer den Entschädigungsbetrag zurückzahlen. Die Grundstücke 623/1 und 623/4 sind in der Zwischenzeit auf die Forstverwaltung Gasting GmbH übergegangen. Herr Josef Deisl als Geschäftsführer hat mitgeteilt, dass er die für den Radweg benötigte Fläche der Gemeinde zum damaligen vereinbarten Kaufpreis verkauft.

Weiters führt der Radweg über das Grundstück Nr. 599 von Dagmar Karow. Frau Karow hat mitgeteilt, das Grundstück nicht zu verkaufen, sondern schlägt vor, es mit dem Gemeindegrundstück Nr. 148/2 zu tauschen.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen löst der Forstverwaltung Gasting GmbH die für den Radweg R7 in Anspruch genommene Fläche der Grundstücke Nr. 623/1 und 623/4 im Ausmaß von ca. 4.100 m² zu einem Quadratmeterpreis von € 7,20 ab.

Weiters wird die Teilfläche des Grundstückes Nr. 599 EZ 37 KG Reithtal von Frau Dagmar Karow im Ausmaß von etwa 670 m² mit dem Grundstück Nr. 148/2 KG Liezen im Ausmaß von 135 m², welches sich derzeit im außerbücherlichen Eigentum der Stadtgemeinde Liezen befindet, ohne Wertausgleich getauscht.

Die vom Grst. Nr. 598/2 benötigten Flächen werden um € 7,20 abgelöst. Dieses Grundstück wird von Land Steiermark wiederum an Frau Karow übertragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Befristete Erhöhung des Mitgliedsbeitrages des Regionalmanagement für die finanzielle Unterstützung der GBL

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, der Verein Regionalmanagement Bezirk Liezen ist Eigentümer der Gemeinnützigen BeschäftigungsgmbH Liezen, die im Wirtschaftspark Langzeitarbeitslose betreut. Durch die Kürzung von Förderungen ergab sich nun eine negative Bilanz. In den letzten Jahren wurde sogar das Projekt "Arbeit für alle" des Bundessozialamtes eingestellt und durch ein wesentlich kleineres Projekt ersetzt.

Zum Weiterbestehen des Sozialbetriebes GBL wurde in der Regionalversammlung am 18. Februar 2013 vereinbart, den Mitgliedsbeitrag für das Regionalmanagement für die Jahre 2013 und 2014 um 50 Cent pro Einwohner für die Unterstützung der GBL zu erhöhen. Die Erhöhung wird von allen im Verein vertretenen Gemeinden mitgetragen. Der normale Mitgliedsbeitrag beträgt € 1,00 pro Einwohner.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für das Regionalmanagement für die Jahre 2013 und 2014 um 50 Cent pro Einwohner zu. Diese Erhöhung beträgt pro Jahr voraussichtlich € 3.428,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Gewährung einer Wirtschaftsförderung an die Tatschl GmbH

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, die Firma Tatschl & Söhne Speditions- und Transport GmbH mit Sitz in 8940 Liezen, Admonter Straße 70 ist auf Grund eines Konkurses vom Gericht mit 30. April 2013 geschlossen worden.

Die Jöbstl Holding GmbH hat mit 1. Mai 2013 sämtliche Mitarbeiter der Firma Tatschl eingestellt und führt am selben Standort mit der Tatschl GmbH ein Transportunternehmen.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2013 hat nun die Tatschl GmbH um Wirtschaftsförderung angesucht. Nachdem es sich bei dieser Firma um eine Neugründung handelt, sollen die beschäftigten Dienstnehmer im Rahmen der geltenden Wirtschaftsförderrichtlinien gefördert werden.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Zwischen der Tatschl GmbH, 8940 Liezen, Admonter Straße 70, als Förderungsnehmerin und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Förderungsgeberin wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Wirtschaftsförderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, in Folge Förderungsgeberin genannt, und der Tatschl GmbH, 8940 Liezen, Admonter Straße 70, in Folge Förderungsnehmerin genannt, wie folgt:

Präambel

Die Förderungsnehmerin betreibt seit 1. Mai 2013 am Standort in 8940 Liezen, Admonter Straße 70, einen neuen Gewerbebetrieb und hat 93 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die Förderungsgeberin gewährt der Förderungsnehmerin eine Förderung für die Errichtung von Arbeitsplätzen in Form eines Zuschusses nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

1. Zuschuss

Die Förderungsgeberin gewährt für jeden Arbeitnehmer einen einmaligen Zuschuss in der Höhe € 2.180,00 pro Vollbeschäftigung bzw. € 1.090,00 bei einem Beschäftigungsausmaß bis 50 %.

Der Lohnkostenzuschuss wird mit der auf die geförderten Arbeitnehmer entfallenden Kommunalsteuer gegenverrechnet bis er aufgesaugt ist. Es erfolgt daher keine direkte Auszahlung der Förderung.

2. Durchführungsbestimmungen

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Förderungsnehmerin

- 1. jeden geförderten Arbeitnehmer mindestens 5 Jahre am Standort in Liezen beschäftigt und angemeldet hat,
- 2. jährlich bis längstens 31.03. eines jeden Jahres eine Statistik über die monatlichen Beschäftigungszahlen des vergangenen Jahres schriftlich bekannt gibt. Der vereinbarte Zuschuss wird erst nach dem schriftlichen Nachweis der Einstellung der geförderten Arbeitnehmer, der Art der Beschäftigung und des Beschäftigungsausmaßes gegen verrechnet;
- 3. bis zur Erfüllung aller Punkte der gegenständlichen Vereinbarung alle Umstände, die eine Änderung bedeuten, unverzüglich der Förderungsgeberin anzeigt. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Änderung der Geschäftstätigkeit;
- 4. jede Auskunft erteilt bzw. Erhebung ermöglicht, welche in direktem Zusammenhang mit den Förderungsbedingungen stehen.
- 5. Sämtliche laufenden Gemeindeabgaben und -steuern ordnungsgemäß und zeitgerecht bezahlt.

3. Widerruf und Rückforderung der Förderung

Werden Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten, so kann die Förderungsgeberin die Förderung jederzeit einstellen. Die Förderungsnehmerin hat die Förderung zuzüglich Zinsen ab Gegenverrechnungstag in der Höhe der Sekundärmarktrendite der Österreichischen Nationalbank zurückzuzahlen, wenn

- 1. der Beschäftigungsstand im Ausmaß der geförderten Arbeitnehmer auf die Dauer von 5 Jahren der Beschäftigung am Standort Liezen nicht beibehalten wird;
- 2. die Förderungsgeberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
- 3. Bestimmungen der Förderungsvereinbarungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden:
- 4. über das Vermögen der Förderungsnehmerin vor Ablauf der 5-Jahres-Frist ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betriebsstandort über einen länger als drei Monate dauernden Zeitraum stillgelegt wird oder zur Gänze aufgelöst wird;
- 5. die Förderungsnehmerin den Nachweis über die Beschäftigungszahl nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung der Mahnung erfolglos geblieben ist;
- 6. den Förderungsbestimmungen der EU oder dem österreichischen Recht widerspricht.

4. Sonstige Bestimmungen

- 1. Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist generell unzulässig und unwirksam.
- 2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch diese Klausel selbst kann nur schriftlich geändert werden.
- 3. Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Leoben zuständig.
- 4. Sämtliche Verpflichtungen der Förderungsnehmerin aus dieser Vereinbarung enden mit Ablauf des fünften Jahres, das auf den Zeitpunkt der gewährten Förderungen folgt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 500.000,00 zur Sanierung des Volksschulgebäudes für den Bereich Sonderschule

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, auf dem Unterabschnitt 213 im außerordentlichen Voranschlag 2013 ist ein Ausgabenbetrag von € 500.000,00 vorgesehen. Investitionen in dieser Höhe sind im Haushaltsjahr 2013 aber eher unwahrscheinlich. Um die Finanzierung des Vorhabens zu sichern erscheint aber eine Beschlussfassung zur Aufnahme bereits zu diesem Zeitpunkt zielführend.

Die Bedeckung des Vorhabens hat im Rahmen der abzurechnenden Schulerhaltungsbeiträge zur Gänze durch Darlehensaufnahmen zu erfolgen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 500.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 500.000,00 betragen, obwohl, wie bereits oben erwähnt, mit einer Ausnutzung dieses Betrages im Haushaltsjahr 2013 nicht zu rechnen ist.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 23.05.2013 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 07.06.2013 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG und der Raiffeisenbank Liezen wurden keine Angebote abgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist derzeit offen.

Die Angebotsauswertung zeigt folgendes Bild:

Ein Fixzinsangebot wurde lediglich von der Landes-Hypothekenbank angeboten und ist dieses aber als obsolet zu betrachten, da die Gültigkeit des Zinssatzes mit einer Vollausnutzung des Darlehens bis 30.09.2013 gekoppelt ist. Eine Ausnutzung bis zu diesem Zeitpunkt kann sicherlich nicht erfolgen.

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

UniCredit BA AG

6-M-Euribor

+ Aufschlag von 0,950 %

BAWAG/P.S.K. 6-M-Euribor + Aufschlag von 0,970 %

vor den Angeboten der

Stmk. Sparkasse Liezen 6-M-Euribor + Aufschlag von 1,375 % Landes-Hypothekenbank 6-M-Euribor + Aufschlag von 1,390 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich das Angebot der UniCredit BA AG im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,950 % (= derzeit 1,251 %) vor dem Angebot der BAWAG P.S.K. mit einem Aufschlag von 0,970 % (=derzeit 1,271 %) als am günstigsten.

Nachdem die BAWAG P.S.K. bei allen ausgeschriebenen Darlehen den gleichen Aufschlag von 0,970 % anbietet und dieser auch nur bei Vergabe aller Darlehen zur Anrechnung gelangt, soll daher auch dieses Darlehen an die BAWAG P.S.K. vergeben werden.

Bei Gegenüberstellung der beiden Angebote von UC BA AG und BAWAG P.S.K. mit einer Aufschlagsdifferenz von 0,020 % ergibt sich über die Gesamtlaufzeit lediglich eine Annuitätenabweichung von € 1.068,71. Weiters wurden in den letzten 10 Jahren außer Wohnungssanierungsdarlehen keine Aufnahmen an die BAWAG P.S.K. vergeben.

Die Angebotsauswertung fundiert daher auf dem Angebot der BAWAG P.S.K. als Bestbieter und nicht als Billigstbieter.

Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 65.784,08 und diese bewegen sich dabei auf einem extrem niedrigen Niveau. Nach dem Angebot der BAWAG/P.S.K. weisen die Angebote der UniCredit BA AG und der Stmk. Sparkasse Liezen einen Aufschlag von 0,950 % bzw. 1,375 %. Danach folgt das Angebot der Landes-Hypothekenbank mit einem Aufschlag von 1,390 %.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,970 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 14.195,45. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 565.784,08. Ob, in welche Höhe und wann das Darlehen überhaupt ausgenützt werden wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Der Beschluss zur Aufnahme soll vorerst einmal vorsorglich getroffen werden um einen eventuellen Projektstart durch fehlende Beschlüsse und aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht zu verzögern.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung der Sanierung des VS-Gebäudes (Bereich ASO) bei der BAWAG P.S.K. laut Angebot vom 28. Mai 2013 ein Bankdarlehen über € 500.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,970 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03. nach Vollausnutzung des Darlehensbetrages (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 73.500,00 für den Bereich öffentliche Beleuchtung und Uhren

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, auf dem Unterabschnitt 816 im außerordentlichen Voranschlag 2013 ist ein Ausgabenbetrag von € 105.000,00 vorgesehen ist. Dieser Betrag könnte im Jahr 2013 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 73.500,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 73.500,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 23.05.2013 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 07.06.2013 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist derzeit noch offen.

Die Angebotsauswertung brachte folgendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,870 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 4,190 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K. vor den Angeboten der	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,970 %
UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,150 %
Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,375 %
Raiffeisenbank Liezen	6-M-euribor	+ Aufschlag von 1,430 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 2,770 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,970 % (= dzt. 1,271 %)	€ 41.585,14	€ 83.170,27
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,870 %	€ 48.556,80	(€ 96.194,27)

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der BAWAG P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,970 % (= derzeit 1,271 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 9.670,27 und diese bewegen sich dabei auf einem historischen Tiefststand. Hinter der BAWAG/P.S.K. liegen die Angebote der UniCredit BA AG und der Stmk. Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 1,150 % bzw. 1,375 %. Danach weisen die Angebote der Raiffeisenbank und der Landes-Hypothekenbank einen Aufschlag von 1,430 % und 2,770 % auf. Der Aufschlag der BAWAG P.S.K. ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen im Angebotsvergleich als am günstigsten anzusehen.

Fixzinssätze wurden von der Landes-Hypothekenbank Steiermark und der UniCredit BA AG angeboten, wobei hier anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Bei einem Fixzinszeitraum von zehn Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 6.971,66. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, dass angesichts der schleppenden Konjunktur im Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber nicht wahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,970 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 2.086,73. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 83.170,27.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Öffentliche Beleuchtung und Uhren bei der BAWAG P.S.K. laut Angebot vom 28. Mai 2013 ein Bankdarlehen über € 73.500,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,970 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2013. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2014 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 100.000,00 für den Bereich Betriebe Wohn- und Geschäftsgebäude

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, auf dem Unterabschnitt 853 im außerordentlichen Voranschlag 2013 ist ein Ausgabenbetrag von € 100.000,00 vorgesehen ist. Dieser Betrag könnte im Jahr 2013 auch investiert werden. Die Bedeckung erfolgt in Verbindung mit den Mietzinsvorschreibungen zur Gänze mit Darlehensaufnahmen. Im Voranschlag ist daher für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 100.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 100.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 23.05.2013 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 07.06.2013 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot

abgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist derzeit offen.

Die Angebotsauswertung brachte folgendes Bild:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Ergebnis:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,820 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 3,770 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,970 %
vor den Angeboten der		
UniCredit BA AG Stmk. Bank u. Sparkassen AG Raiffeisenbank Liezen Landes-Hypothekenbank AG	6-M-Euribor 6-M-Euribor 6-M-euribor 6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,050 % + Aufschlag von 1,375 % + Aufschlag von 1,430 % + Aufschlag von 2,340 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,970 % (=dzt. 1,271 %)	€ 56.781,80	(€ 113.156,82)
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,820 %	€ 65.761,00	(€ 130.304,85)

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der BAWAG P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,970 % (= derzeit 1,271 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten

belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 13.156,82 und diese bewegen sich dabei auf einem historischen Tiefststand. Hinter der BAWAG P.S.K. liegen die Angebote der UniCredit BA AG und der Stmk. Bank und Sparkassen AG mit einem Aufschlag von 1,050 % bzw. 1,375 %. Danach weisen die Angebote der Raiffeisenbank und der Landes-Hypothekenbank einen Aufschlag von 1,430 % und 2,340 % auf. Der Aufschlag der BAWAG P.S.K. ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen im Angebotsvergleich als am günstigsten anzusehen.

Fixzinssätze wurden von der Landes-Hypothekenbank Steiermark und der UniCredit BA AG angeboten, wobei hier anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Bei einem Fixzinszeitraum von zehn Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 8.979,20. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, dass angesichts der derzeit schleppenden Konjunktur im Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber nicht wahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,970 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 2.839,09. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 113.156,82.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des marktbestimmten Bereiches Wohn- und Geschäftsgebäude bei der BAWAG P.S.K. laut Angebot vom 28. Mai 2013 ein Bankdarlehen über € 100.000,00 auf. Die Laufzeit ist je nach beanspruchten Teildarlehenssummen variabel, maximal 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,970 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme der Teildarlehen erfolgt für das Haushaltsjahr 2013. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2014 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 150.000,00 für Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, dass auf dem Unterabschnitt 640 im außerordentlichen Voranschlag 2013 ein Ausgabenbetrag von € 350.000,00 vorgesehen ist. Dieser Betrag könnte im Jahr 2013 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel, OH-Zuführungen und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 150.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 150.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 23.05.2013 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 07.06.2013 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist derzeit offen.

Die Angebotsauswertung brachte folgendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG	über 10 Jahre	und einem Zinssatz von 2,820 %
Landes-Hypothekenbank AG	über 20 Jahre	und einem Zinssatz von 3,390 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,970 %
vor den Angeboten der		
UniCredit BA AG Stmk. Sparkasse Liezen	6-M-Euribor 6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,050 % + Aufschlag von 1,375 %
Raiffeisenbank Liezen	6-M-euribor	+ Aufschlag von 1,430 %
Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,940 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,970 % (=dzt. 1,271 %)	€ 85.172,80	€ 169.735,23
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,870 %	€ 98.641,40	(€ 195.457,33)

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich derzeit die Finanzierungsvariante der BAWAG P.S.K. im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,970 % (= derzeit 1,271 %) als am günstigsten. Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 19.735,23 und diese bewegen sich dabei auf einem historischen Tiefststand. Hinter der BAWAG/P.S.K. liegen die Angebote der UniCredit BA AG und der Stmk. Sparkasse Liezen mit einem Aufschlag von 1,050 % bzw. 1,375 %. Danach weisen die Angebote der Raiffeisenbank und der Landes-Hypothekenbank einen Aufschlag von 1,430 % und 1,940 % auf. Der Aufschlag der BAWAG P.S.K. ist im Vergleich mit den anderen Aufschlägen im Angebotsvergleich als am günstigsten anzusehen.

Fixzinssätze wurden von der Landes-Hypothekenbank Steiermark und der UniCredit BA AG angeboten, wobei hier anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Bei einem Fixzinszeitraum von zehn Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 13.468,60. In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, dass angesichts der schleppenden Konjunktur im Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber nicht wahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,970 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 4.258,64. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 169.735,23.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung bei der BAWAG P.S.K. laut Angebot vom 28. Mai 2013 ein Bankdarlehen über € 150.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,970 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2013. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2014 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 346.000,00 für Gemeindestraßenbauten

GRⁱⁿ Polanschütz berichtet, auf dem Unterabschnitt 612 ist im außerordentlichen Voranschlag 2013 ein Ausgabenbetrag von € 570.000,00 vorgesehen. Dieser Betrag wird im Jahr 2013 auch investiert werden. Die Bedeckung ist durch Bedarfszuweisungsmittel, OH-Zuführungen und Darlehensaufnahmen vorgesehen. Im Voranschlag ist für Darlehensaufnahmen ein Betrag von € 346.000,00 präliminiert. Die aufzunehmende Darlehenssumme könnte daher € 346.000,00 betragen.

Für die Aufnahme des Darlehens wurden laut Ausschreibung vom 23.05.2013 sechs Kreditinstitute zur Anbotlegung eingeladen. Als Angebotsabgabetermin wurde der 07.06.2013 vorgegeben. Von der Kommunalkredit Austria AG wurde kein Angebot abgegeben. Die Volksbank Enns- und Paltental wurde über deren Ersuchen nicht zur Angebotslegung eingeladen.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres dann auch tatsächlich schlagend werden, ist offen.

Die Angebotsauswertung brachte folgendes Ergebnis:

Fixzinsvarianten wurden von der Landes-Hypothekenbank und der UniCredit Bank Austria AG angeboten und zeigen folgendes Bild:

UniCredit Bank Austria AG über 10 Jahre und einem Zinssatz von 2,770 % Landes-Hypothekenbank AG über 20 Jahre und einem Zinssatz von 2,950 %

Im Bereich der variablen Zinssätze zeigt sich das Angebot der

UniCredit BA AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,950 %
BAWAG/P.S.K.	6-M-Euribor	+ Aufschlag von 0,970 %
vor den Angeboten der		
Stmk. Sparkasse Liezen Raiffeisenbank Liezen Landes-Hypothekenbank	6-M-Euribor 6-M-euribor 6-M-Euribor	+ Aufschlag von 1,375 % + Aufschlag von 1,430 % + Aufschlag von 1,490 %

als am günstigsten.

Alternativ- bzw. und/oder Fremdwährungsangebote wurden nicht abgegeben.

Laut vorstehender Gegenüberstellung zeigt sich das Angebot der UniCredit BA AG im variablen 6-M-Euriborbereich mit einem Aufschlag von 0,950 % (= derzeit 1,251 %) vor dem Angebot der BAWAG P.S.K. mit einem Aufschlag von 0,970 % (=derzeit 1,271 %) als am günstigsten.

Nachdem die BAWAG P.S.K. bei allen ausgeschriebenen Darlehen den gleichen Aufschlag von 0,970 % anbietet und dieser auch nur bei Vergabe aller Darlehen zur Anrechnung gelangt, soll daher auch dieses Darlehen an die BAWAG P.S.K. vergeben werden.

Bei Gegenüberstellung der beiden Angebote von UC BA AG und BAWAG P.S.K. mit einer Aufschlagsdifferenz von 0,020 % ergibt sich über die Gesamtlaufzeit lediglich eine Annuitätenabweichung von € 739,56. Weiters wurden in den letzten 10 Jahren außer Wohnungssanierungsdarlehen keine Aufnahmen an die BAWAG P.S.K. vergeben. Die Angebotsauswertung fundiert daher auf dem Angebot der BAWAG P.S.K. als Bestbieter und nicht als Billigstbieter.

Die Netto-Refinanzierungskosten belaufen sich über die Gesamtlaufzeit auf € 45.522,59 und bewegen sich diese dabei auf einem extrem niedrigen Niveau. Nach dem Angebot der BAWAG/P.S.K. weisen die Angebote der UniCredit BA AG und der Stmk. Sparkasse Liezen einen Aufschlag von 0,950 % bzw. 1,375 %. Danach folgen die Angebote der Raiffeisenbank und der Landes-Hypothekenbank einen Aufschlag von 1,430 % und 1,490 %.

Fixzinssätze wurden von der Landes-Hypothekenbank Steiermark und der UniCredit BA AG angeboten, wobei hier anzuführen ist, dass beide Institute den Fixzinssatz für einen Zeitraum von 10 Jahren angeboten haben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wären die Konditionen neu zu verhandeln.

Die Gesamtbelastungen über die gesamte/aliquote Laufzeit betragen bei der Variante

	10 Jahre	20 Jahre
6-M-Euribor + 0,970 % (=dzt. 1,271 %)	€ 196.465,00	€ 391.522,59
Fixzinssatz 10 Jahre mit 2,770 %	€ 226.488,60	(€ 448.880,20)

Bei einem Fixzinszeitraum von zehn Jahren ergibt sich gegenüber dem derzeitigen variablen Zinssatz ein Mehraufwand von € 30.023,60.

In Fachzeitschriften wird derzeit propagiert, dass angesichts der schleppenden Konjunktur im Euroraum auch in den nächsten Jahren mit keiner markanten Steigerung des Zinsniveaus zu rechnen ist. Um den derzeit ausgewiesenen Zinsvorteil zu verlieren, müsste der variable Zinssatz ab etwa der Hälfte des Rückzahlungszeitraumes zirka um das 3-fache steigen. Selbstverständlich kann dieser Umstand nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, aus heutiger Sicht erscheint dies aber nicht wahrscheinlich.

Die gegenständliche Darlehensaufnahme könnte daher von der BAWAG P.S.K. mit einem variablen Zinssatz auf Basis des 6-M-Euribor und einem Aufschlag von 0,970 % erfolgen. Die Rückzahlungsraten betragen halbjährlich derzeit € 9.823,25. Die Gesamtbelastung über die Laufzeit von 20 Jahren beträgt rund € 391.522,59.

Bürgermeister Mag. Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung bei der BAWAG P.S.K. laut Angebot vom 28. Mai 2013 ein Bankdarlehen über € 346.000,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt der 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,970 % über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 31.03. und 30.09. Die Aufnahme des Darlehens erfolgt für das Haushaltsjahr 2013. Der erste Rückzahlungstermin ist der 31.03.2014 (Abbuchungsauftrag). Spesen oder sonstige Kosten fallen keine an. Die Kündigung des Darlehens ist innerhalb der gesamten Laufzeit beiderseits innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum nächstfolgenden Zins- bzw. Fälligkeitstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Errichtung einer Begegnungszone am Flurweg

GR Kury berichtet, nachdem die Sanierungsarbeiten am Flurweg abgeschlossen sind, soll nun eine sogenannte Begegnungszone errichtet werden. In dieser Zone dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahnbreite benutzen, der Fahrzeugverkehr ist

jedoch vorrangig zu behandeln. Die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Begegnungszone beträgt 20 km/h.

Die Mitglieder des Raumordnungs- und Infrastrukturausschusses haben sich in der Sitzung dafür ausgesprochen, die entsprechende Verordnung für die Begegnungszone am Flurweg zu beschließen.

Bürgermeister Mag. Rudolf Hakel stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Verordnung

- 1. Gemäß § 76 B in Verbindung mit § 94 d Z. 8 a StVO, BGBL Nr. 159 in der geltenden Fassung, wird der Flurweg wie im beiliegenden Plan festgelegten Bereich zur "Begegnungszone" erklärt.
- 2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Aufstellen der Hinweiszeichen gemäß § 53/9 E "Beginn der Begegnungszone" und § 53/9 F "Ende der Begegnungszone" der StVO kundzumachen und tritt mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Allfälliges

a) Errichtung eines Wartehauses im Pyhrn

GRⁱⁿ Selinger berichtet, vor etwa 2 Jahren wurde bei einem Verkehrsunfall die überdachte Bushaltestelle im Pyhrn zerstört. Diese stand auf einem Privatgrundstück. Der Grundbesitzer hat jedoch die Wiedererrichtung untersagt. Seither müssen die Fahrgäste speziell die Schulkinder im Freien auf den Bus warten. Gemeinderat Hochlahner hat nun der Anmietung eines Grundstückes im Ausmaß von ca. 2 x 3 m für die Errichtung einer überdachten Bushaltestelle zugestimmt. Sie ersucht daher die Stadtgemeinde dieses Wartehaus zu errichten. Herr Hochlahner würde als Jahrespacht € 1,-- netto verlangen. Zusätzlich wären ca. 40 Arbeitsstunden der Firma Schlosserei Lindner durch Sponsoring bereits abgedeckt. Das benötigte Bauholz wird von Herrn Vizebürgermeister Dr. Mayer gesponsert. Die restlichen Arbeiten müssten durch den Städtischen Bauhof bzw. durch eine Fremdfirma erfolgen.

Bürgermeister Mag. Hakel bedankt sich bei der ÖVP-Fraktion für diese Initiative und sagt zu, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Zur Kenntnis genommen.

Schriftführer

Die Verhandlungsschrift besteht aus 48 Seiter	າ.
Liezen, am 09.07.2013	
Mag. Rudolf Hakel Bürgermeister	GR Adrian Zauner Schriftführer
GR ⁱⁿ Renate Selinger Schriftführerin	GR Mag. Renè Wilding Schriftführer
GR ⁱⁿ Gertraud Horvath	